

NR. 1484 | 14.07.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Ausgestaltung
des Auswahlverfahrens für den
Studiengang Medizin mit dem
Abschluss Staatsexamen an der
Ruhr-Universität Bochum

vom 14.07.2022

Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens für den Studiengang Medizin mit dem
Abschluss Staatsexamen
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 14. Juli 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1209a) und des § 5 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 830) hat die Ruhr- Universität Bochum die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1
Anwendungsbereich

Die Ruhr-Universität Bochum vergibt die Studienplätze im Studiengang Medizin - Staatsexamen nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Studienplatzvergabeverordnung NRW – StudienplatzVVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 04. April 2019 (Staatsvertrag) in den folgenden Hauptquoten:

1. Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

Nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und der Studienplätze der Vorabquoten sowie nach Abzug der von der Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zu vergebenden Studienplätze werden im Studiengang Medizin - Staatsexamen 10 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens ohne Berücksichtigung von Kriterien der HZB vergeben.

2. Auswahlquote der Hochschule (AdH)

Nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und der Studienplätze der Vorabquoten sowie nach Abzug der von der Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der HZB zu vergebenden Studienplätze und der Vergabe der Studienplätze in der Zusätzlichen Eignungsquote werden im Studiengang Medizin – Staatsexamen 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung von Kriterien der HZB vergeben.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

An den Auswahlverfahren im Sinne dieser Ordnung nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung form- und fristgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin an der Ruhr-Universität Bochum beworben und
2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen bekommen hat.

§ 3

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahlentscheidungen werden nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen. Der Grad der Eignung wird innerhalb der Hauptquoten ZEQ und AdH jeweils durch die in Absatz 2 und 3 festgelegten Kriterien ermittelt. Unterquoten werden nicht gebildet.
- (2) Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers in der Hauptquote ZEQ wird ausschließlich die schulnotenunabhängige Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ nach Maßgabe der Anlage 1 Absatz 3a) berücksichtigt.
- (3) Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers in der Hauptquote AdH werden nachfolgende Kriterien mit angegebener Gewichtung nach näherer Maßgabe der Anlage 1 berücksichtigt:
 1. (Schul-) Notenabhängig:
 - Ergebnis der HZB für das gewählte Studium (Note und Punkte), Gewichtung: 60 vom Hundert, gemäß Anlage 1 Absatz 2
 2. (Schul-) Notenunabhängig:
 - Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests TMS, Gewichtung: 35 vom Hundert, gemäß Anlage 1 Absatz 3
 - Abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage 2 „Anerkannte Berufsausbildungen“ gelisteten Berufe, Gewichtung: 3 vom Hundert.
 - Abgeschlossener Dienst in einem in der Anlage 3 „Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen“ genannten einschlägigen Bereich, Gewichtung: 2 vom Hundert.

Mehrere abgeschlossene Berufsausbildungen oder Dienste führen nicht zu einer Erhöhung der Gewichtung.

- (4) In den beiden Hauptquoten ZEQ und AdH sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen.
- (5) Unterlagen, die in der ZEQ und im AdH berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen.

§ 4

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14.07.2022.

Bochum, den 14. Juli 2022

Der Rektor
Der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Anlage 1

Berechnung der Punktwerte (zu § 3 Absatz 3)

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungsPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

a) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, && \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, && \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6} \end{aligned}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

b) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM-SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige

Kriterium vorgesehen ist; $xxxWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

Dabei gilt: *InterviewGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. *InterviewWert_B* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlagen 2 und 3, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

Anlage 2

Anerkannte Berufsausbildungen (zu § 3 Absatz 3)

Berufsausbildungen Medizin

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Pflegefachfrau/-mann
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Anlage 3

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (zu § 3 Absatz 3)

- (1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
 - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
 - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
 - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
 - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
 - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
 - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
 - Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
 - Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)